

SAV Aktuelle Mail-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 12/2020

18.03.2020

1. Ersatzverordnungen nach Arzneimittelrückrufen: Neues Sonderkennzeichen

Die Technische Anlage 1 (TA1) zur Abrechnungsvereinbarung nach § 300 SGB V ist geändert worden und tritt mit dem Abrechnungsmonat März 2020 in Kraft.

Wichtig für die Apothekenpraxis ist die Einführung des Sonderkennzeichens

06461067 Ersatzverordnung nach Arzneimittelrückrufen

für Ersatzverordnungen, beispielsweise nach dem Emerade-Rückruf durch einen Rote-Hand-Brief. Liegt eine als Ersatzverordnung gekennzeichnete Verordnung vor, wird das Sonderkennzeichen 06461067 in die 1. Taxzeile mit dem Betrag Null „0“ eingetragen. In das Feld Faktor wird die Anzahl der Ersatzpackungen eingetragen. Danach folgen die Einträge für die neu verordneten Arzneimittel. Das Feld Zuzahlung wird mit Null „0“ gefüllt. Bis zur Umsetzung durch die Softwarehäuser ist das Sonderkennzeichen für Ersatzverordnungen zunächst handschriftlich aufzutragen.

Ob aus einer Verordnung eine Ersatzverordnung wird, entscheidet der verordnende Arzt. Es können also sowohl Ersatzverordnungen, als auch reguläre Verordnungen zu einem zurückgerufenen Arzneimittel in der Apotheke vorgelegt werden. Die Kennzeichnung der Verordnung ist noch nicht endgültig geregelt.

Wichtig: Auf der Ersatzverordnung darf nur das Arzneimittel verordnet werden, dass das zurückgerufene ersetzt.

Ersatzverordnungen sind somit für die Versicherten zuzahlungsfrei. Für bereits geleistete Zuzahlungen für Ersatzverordnungen, die vor Einführung der neuen Regelung zur Abrechnung eingelöst wurden, hat der Versicherte Anspruch auf Erstattung durch die Krankenkasse (§ 31 Abs. 3 SGB V).

Den aktuellen Text der neuen Anlage TA 1 finden sie unter finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ → Arbeitshandbuch → Kapitel 3 → Spitzenverbände der GKV → Rahmenvertrag nach § 300 SGB V.

2. Opiumtinktur als Rezeptausgangsstoff: Schreiben der Firma Innocur

Wir sind von Ihnen auf ein Schreiben der Fa. Innocur vom Februar 2020 aufmerksam gemacht worden. Dazu hat uns inzwischen die ABDA unter anderem Folgendes mitgeteilt:

1. Wesentlicher Inhalt des Schreibens:

Das Unternehmen vertritt die Auffassung, dass Apotheken, die Opiumtinktur unter der Bezeichnung Tinctura Opii normata Ph.Eur als Ausgangsstoff beziehen und auf ärztliches Rezept ohne weitere Veränderung der Wirksubstanz oder Durchführung anderer, wesentlicher Herstellungsschritte nach Umfüllen und Neukennzeichnung an Patienten abgeben, das Risiko eingehen, ein zulassungspflichtiges Arzneimittel ohne Zulassung abzugeben. Verwiesen wird auf eine vorläufige Rechtsprechung des LG Hamburg vom 23.01.2020, durch die eine einstweilige Verfügung des Zulassungsinhabers Pharmnovia A/S gegenüber mehreren Apothekern bestätigt worden sei.

2. Zum Hintergrund:

Im vergangenen Jahr hat das LG Hamburg (Urt. vom 28.05.2019, Az. 327 O 118/19) in einem Rechtsstreit zweier Unternehmen entschieden, dass die zulassungsfreie Vermarktung von Opiumtinktur wettbewerbsrechtlich nicht angreifbar sei. Die Tinktur werde als Ausgangsstoff gegenüber Apotheken vertrieben und erst im Wege der Rezepturherstellung in der Apotheke in einer für den Endverbraucher geeigneten Form verbracht. Neben einer Umfüllung in eine betäubungsmittelrechtlich zulässige Packungsgröße werde diese insb. auch mit einem kindergesicherten Verschluss versehen. Siehe dazu auch: DAZ Nr. 39 v. 19.09.2019, S. 22.

Ob die Entscheidung zwischen den Wettbewerbern rechtskräftig geworden ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Es hat aber den Anschein, dass nunmehr versucht wird, diesen Rechtsstreit zwischen zwei Herstellern auf die Apothekenebene auszuweiten. In Hamburg wurde eine Apotheke, die den besagten Ausgangsstoff im Rahmen der Rezepturherstellung verwendet habe, wettbewerbsrechtlich belangt. Hierzu hat man sich offenbar eines Testkäufers bedient, der eine Rezepturverschreibung vorgelegt habe.

3. Hinweise:

Die in dem Schreiben der Fa. Innocur genannten Entscheidungen liegen uns bislang nicht vor. Auf diesem Kenntnisstand ist es nicht möglich, die genannten Entscheidungen rechtlich seriös einzuordnen. Insbesondere kann nicht eingeschätzt werden, auf welchen rechtlichen Erwägungen entsprechende Entscheidungen konkret fußen. Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidungen weder rechtskräftig sein dürften und außerdem formal Rechtswirkungen nur zwischen den Beteiligten haben.

Auf Basis dieses Kenntnisstands gehen wir davon aus, dass die Verwendung von Opiumtinktur als Ausgangsstoff bei der Anfertigung von Rezepturen in der Apotheke rechtlich nicht angreifbar ist, sofern der Ausgangsstoff nicht als zulassungspflichtiges, aber nicht zugelassene Fertigarzneimittel eingestuft wird. Im konkreten Fall spricht die Entscheidung des LG Hamburg, Urt. vom 28.05.2019, dafür, dass es sich bei der streitgegenständlichen Opiumtinktur nicht um ein zulassungspflichtiges Fertigarzneimittel handelt, da es nach Feststellung des Gerichts in dem konkreten Fall an dem Tatbestandsmerkmal der „zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Packungen“ fehlte. Diese Entscheidung ist nicht rechtskräftig und nach unserer Kenntnis beim OLG Hamburg unter dem Aktenzeichen 3 U 144/19 anhängig.

3. Festbeträge: Anpassung zum 1. April 2020

Gemäß Beschluss des GKV-Spitzenverbandes werden zum 1. April 2020 die Festbeträge für folgende Festbetragsgruppen angepasst (s. **Anlage 1**):

- Ezetimib
- Mycophenolsäure
- Naloxon
- Oxycodon
- Vitamin-D-Analoga (Calcitriol, Alfacalcidol, Dihydroxycholesteron)
- Betäubungsmittel (Fentanyl, Hydromorphon, Oxycodon, Methylphenidat, Buprenorphin)
- Pregabalin
- Quetiapin
- Infliximab

Für die Apotheke können sich teils erhebliche Lagerwertverluste ergeben. Die Hersteller sind nicht verpflichtet, Lagerwertverluste auszugleichen. Sie sollten daher darauf achten, Ihr Lager zu optimieren.

Die Preissenkung kann zu nicht unerheblichen Aufzahlungen für die Patienten führen, wenn der Hersteller seinen Verkaufspreis nicht auf Festbetragsniveau absenkt.

4. Geänderte Festbeträge für Einlagen und Hilfsmittel zur Kompressionstherapie

Der GKV-Spitzenverband hat geänderte Festbeträge für Einlagen (PG 08) und Hilfsmittel zur Kompressionstherapie (PG 17 – siehe **Anlage 2**) veröffentlicht. Die neuen Festbeträge treten am 01.04.2020 in Kraft.

Bis auf wenige Ausnahmen sind die Festbeträge nicht unerheblich angehoben worden – um bis zu rund 33 %.

Sofern unsere Hilfsmittelversorgungsverträge auf die Festbeträge Bezug nehmen, wird der neue Preis zum 01.04.2020 in Ihrer Apothekensoftware hinterlegt sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Susanne Koch
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer

**Bekanntmachung von Beschlüssen
des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen
(GKV-Spitzenverband)
nach § 35 SGB V**

vom 10. Februar 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat durch Beschlüsse vom 17. Oktober 2019 (BAnz AT 11.12.2019 B4, BAnz AT 11.12.2019 B5 und BAnz AT 12.12.2019 B1) und 22. November 2019 (BAnz AT 16.01.2020 B4) vier Festbetragsgruppen gebildet.

Der GKV-Spitzenverband setzt gemäß § 35 Abs. 3 SGB V die Festbeträge für diese Festbetragsgruppen fest:

Festbetragsgruppe:

Ezetimib

1

Gruppenbeschreibung	Standardpackung
verschreibungspflichtig orale Darreichungsformen Tabletten	Wirkstärke 10 (w = Wirkstärke) Packungsgröße (pk) 100 Stück Festbetrag 27,20 Euro auf Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer
	Regressionsgleichung
	$p = 0,001564755 \times w^{1,000000} \times pk^{0,902777}$

Festbetragsgruppe:

Mycophenolsäure

1

Gruppenbeschreibung	Standardpackung
verschreibungspflichtig feste orale Darreichungsformen Filmdtabletten, Hartkapseln, magensaftresistente Tabletten	Wirkstärke (w = Wirkstärke) 369,48 Packungsgröße (pk) 150 Stück Festbetrag 216,79 Euro auf Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer
	Regressionsgleichung
	$p = 0,000033488 \quad x \quad w \quad \begin{matrix} 0,903715 \\ \times \end{matrix} \quad \begin{matrix} 0,990186 \\ \times \end{matrix} \quad pk$

Festbetragsgruppe:

Naloxon + Oxycodon

1

Gruppenbeschreibung	Standardpackung
verschreibungspflichtig orale Darreichungsformen Retardtabletten	Wirkstärke (w = Wirkstärke) 13,46 Packungsgröße (pk) 100 Stück Festbetrag 73,81 Euro auf Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer
	Regressionsgleichung
	$p = 0,001477189 \quad x \quad w \quad \begin{matrix} 0,878640 \\ \times \\ 0,919270 \end{matrix} \quad x \quad pk$

Gruppenbeschreibung		Standardpackung	
Wirkstoff	Vergleichsgröße	Wirkstärkenvergleichsgröße (wvg = Wirkstärke / Vergleichsgröße)	1,5
Alfacalcidol	0,5	Packungsgröße (pk)	100 Stück
Calcitriol	0,34	Festbetrag	52,50 Euro
Dihydrotachysterol	544,55	auf Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer	
verschreibungspflichtig		Regressionsgleichung	
orale Darreichungsformen		$p = 0,010766152 \times wvg^{0,881387} \times pk^{0,906367}$	
Tropfen zum Einnehmen (Lösung), Weichkapseln			

Für die hier aufgeführten Festbeträge und für die Festbeträge der jeweiligen Wirkstärken–Packungsgrößen–Kombinationen der entsprechenden Festbetragsgruppe, die sich durch Multiplikation des festgesetzten Festbetrages auf der Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer für die Standardpackung mit dem Ergebnis der zugehörigen Regressionsgleichung ergeben, gilt das folgende Umrechnungsverfahren auf die Ebene der Apothekenverkaufspreise mit Mehrwertsteuer: Zu dem rechnerisch ermittelten Wert werden gemäß der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung für verschreibungspflichtige Arzneimittel der Großhandelszuschlag in Höhe von 3,15 % (höchstens jedoch 37,80 €) zuzüglich 0,70 €, der Apothekenzuschlag in Höhe von 3 % zuzüglich 8,35 € und 0,21 € sowie die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % hinzugerechnet.

Die Festbeträge gelten vom 1. April 2020 an.

Diese Beschlüsse des GKV–Spitzenverbandes und ihre Begründungen können eingesehen werden beim:

GKV–Spitzenverband
Abteilung Arznei– und Heilmittel
Referat Arzneimittel–Daten
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Beschlüsse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und Übermittlungswegen sowie zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Berlin, den 10. Februar 2020

GKV-Spitzenverband
Der Vorstand

Dr. Pfeiffer

Kiefer

Stoff-Ahnis

Der GKV-Spitzenverband

hat am 18.12.2019 folgende

Festbeträge für Hilfsmittel zur Kompressionstherapie

beschlossen.

Inkrafttreten der neuen Festbeträge: 01.04.2020

1. Allgemeine Erläuterungen zum Festbetragsgruppensystem und zu den Festbeträgen

Der GKV-Spitzenverband bestimmt gemäß § 36 Absatz 1 SGB V Hilfsmittel, für die Festbeträge festgesetzt werden. Die nachfolgenden Festbeträge ersetzen die seit dem 01.03.2012 geltenden Festbeträge. Die neuen Festbeträge treten am 01.04.2020 in Kraft. Maßgeblich für die Anwendung der neuen Festbeträge ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Für das Festbetragsgruppensystem gelten die medizinischen, technischen und sonstigen Anforderungen der Produktgruppe 17 „Hilfsmittel zur Kompressionstherapie“ des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V.

Die Festbeträge umfassen sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Abgabe der Produkte entstehen (Gemeinkosten, Lohn der Mitarbeiter, Lohnnebenkosten, Gewinn, Versicherungen/Beiträge, Kosten für Reparaturen/Instandhaltung, Kundenempfang, Rezeptdokumentation und –abrechnung sowie Beschaffung des Hilfsmittels, Beratung, Maßnahmen, Größenauswahl, Anprobe und Abgabe des Hilfsmittels und Aushändigung der Gebrauchsanweisung sowie sonstige mit der Abgabe zusammenhängende Dienstleistungen). Die Festbeträge werden jeweils für einen Kompressionsartikel in einfacher Stückzahl festgelegt. Bei den Festbeträgen für Hilfsmittel zur Kompressionstherapie handelt es sich um Nettobeträge.

Bei der Festbetragsgruppenbildung wurde u. a. danach unterschieden, ob es sich um Maß- oder Serienstrümpfe bzw. –strumpfhosen handelt. Die Abgabe von maßgefertigten Kompressionsstrümpfen und –strumpfhosen ist dann angezeigt, wenn die Versorgung mit einem Serienprodukt entsprechend der Maßtabelle in der Produktgruppe 17 "Hilfsmittel zur Kompressionstherapie" des Hilfsmittelverzeichnisses aufgrund abweichender Körpermaße nicht möglich ist. Bei Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen nach Maßanfertigung wird nach flach- und rundgestrickten Produkten differenziert. Versorgungen mit flachgestrickten Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen sind auf Grund der Individualität der Versorgungen von den Festbeträgen nicht umfasst, sofern es sich um flachgestrickte Kompressionsstrümpfe/-strumpfhosen nach Maßanfertigung handelt.

Der GKV-Spitzenverband setzt gemäß § 36 Absatz 2 SGB V folgende Festbeträge für Hilfsmittel zur Kompressionstherapie fest:

2. Festbeträge für Hilfsmittel zur Kompressionstherapie

Positions- nummer	Bezeichnung	Festbetrag
17.06.01	Med. Kompressionswadenstrümpfe Serienfertigung (pro Stück), auch mit geschlossener Spitze	
17.06.01.0	Wadenstrümpfe KKL. I, Serienfertigung	24,82 Euro
17.06.01.1	Wadenstrümpfe KKL. II, Serienfertigung	24,94 Euro
17.06.01.2	Wadenstrümpfe KKL. III, Serienfertigung	28,06 Euro
17.06.01.3	Wadenstrümpfe KKL. IV, Serienfertigung	30,19 Euro
17.06.02	Med. Kompressionshalbschenkelstrümpfe Serienfertigung (pro Stück), auch mit geschlossener Spitze	
17.06.02.0	Halbschenkelstrümpfe KKL. I, Serienfertigung	31,35 Euro
17.06.02.1	Halbschenkelstrümpfe KKL. II, Serienfertigung	32,91 Euro
17.06.02.2	Halbschenkelstrümpfe KKL. III, Serienfertigung	34,14 Euro
17.06.02.3	Halbschenkelstrümpfe KKL. IV, Serienfertigung	38,36 Euro
17.06.03	Med. Kompressionsschenkelstrümpfe Serienfertigung (pro Stück), auch mit geschlossener Spitze	
17.06.03.0	Schenkelstrümpfe KKL. I, Serienfertigung	37,52 Euro
17.06.03.1	Schenkelstrümpfe KKL. II, Serienfertigung	37,86 Euro
17.06.03.2	Schenkelstrümpfe KKL. III, Serienfertigung	35,89 Euro
17.06.03.3	Schenkelstrümpfe KKL. IV, Serienfertigung	43,15 Euro

Positions- nummer	Bezeichnung	Festbetrag
17.06.04	Med. Kompressionsstrumpfhosen Serienfertigung (pro Stück), auch mit geschlossener Spitze	
17.06.04.0	Strumpfhosen KKL. I, Serienfertigung	77,34 Euro
17.06.04.1	Strumpfhosen KKL. II, Serienfertigung	83,57 Euro
17.06.04.2	Strumpfhosen KKL. III, Serienfertigung	86,11 Euro
17.06.04.3	Strumpfhosen KKL. IV, Serienfertigung	145,32 Euro
17.06.07	Befestigungshilfen (pro Stück)	
17.06.07.0	Hautkleber	8,03 Euro
17.06.07.1	Strumpfhaltersysteme, einseitig	9,17 Euro
17.06.07.2	Strumpfhaltersysteme, doppelseitig	15,30 Euro
17.06.07.3	Leibteile/ -gurte	16,40 Euro
17.06.10	Med. Kompressionswadenstrümpfe nach Maßanfertigung, rund- gestrickt (pro Stück), auch mit geschlossener Spitze	
17.06.10.0	Wadenstrümpfe KKL. I, nach Maßanfertigung, rundgestrickt	37,60 Euro
17.06.10.1	Wadenstrümpfe KKL. II, nach Maßanfertigung, rundgestrickt	37,60 Euro
17.06.10.2	Wadenstrümpfe KKL. III, nach Maßanfertigung, rundgestrickt	42,01 Euro
17.06.10.3	Wadenstrümpfe KKL. IV, nach Maßanfertigung, rundgestrickt	43,91 Euro

Positions- nummer	Bezeichnung	Festbetrag
17.06.11	Med. Kompressionshalbschenkelstrümpfe nach Maßanfertigung, rund- gestrickt (pro Stück), auch mit geschlossener Spitze	
17.06.11.0	Halbschenkelstrümpfe KKL I, nach Maßanfertigung, rundgestrickt	48,13 Euro
17.06.11.1	Halbschenkelstrümpfe KKL. II, nach Maßanfertigung, rundgestrickt	48,13 Euro
17.06.11.2	Halbschenkelstrümpfe KKL. III, nach Maßanfertigung, rundgestrickt	48,75 Euro
17.06.11.3	Halbschenkelstrümpfe KKL. IV, nach Maßanfertigung, rundgestrickt	50,43 Euro
17.06.12	Med. Kompressionschenkelstrümpfe nach Maßanfertigung, rund- gestrickt (pro Stück), auch mit geschlossener Spitze	
17.06.12.0	Schenkelstrümpfe KKL. I, nach Maßanfertigung, rundgestrickt	52,85 Euro
17.06.12.1	Schenkelstrümpfe KKL. II, nach Maßanfertigung, rundgestrickt	52,65 Euro
17.06.12.2	Schenkelstrümpfe KKL. III, nach Maßanfertigung, rundgestrickt	53,31 Euro
17.06.12.3	Schenkelstrümpfe KKL. IV, nach Maßanfertigung, rundgestrickt	60,07 Euro

Positions- nummer	Bezeichnung	Festbetrag
17.06.13	Med. Kompressionsstrumpfhosen nach Maßanfertigung, rund- gestrickt (pro Stück), auch mit geschlossener Spitze	
17.06.13.0	Strumpfhosen KKL. I, nach Maßanfertigung, rundgestrickt	124,55 Euro
17.06.13.1	Strumpfhosen KKL. II, nach Maßanfertigung, rundgestrickt	124,71 Euro
17.06.13.2	Strumpfhosen KKL. III; nach Maßanfertigung, rundgestrickt	135,86 Euro
17.06.13.3	Strumpfhosen KKL. IV, nach Maßanfertigung, rundgestrickt	145,87 Euro
17.99.99	Abrechnungsposition für Zusätze (pro Stück)	
17.99.99.0002	Kompressionspelotten inkl. Tasche	10,38 Euro
17.99.99.2006	Hüftbefestigung für A-F- und A-G-Strümpfe	16,41 Euro
17.99.99.2008	Haftrand	3,49 Euro
17.99.99.2018	Eingriff	8,28 Euro
17.99.99.2020	Stomaöffnung	18,65 Euro

Der Verwaltungsakt kann beim

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und Übermittlungswegen sowie zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Berlin, den 18. Dezember 2019

GKV-Spitzenverband
Der Vorstand

Dr. Pfeiffer

Kiefer

Stoff-Ahnis